ANLAGE 11 zum Gutachten Nr. 55179901 (1. Ausfertigung)





Prüfgegenstand

PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ LE 604

Hersteller

Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 1 von 5

Auftraggeber

Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Industriestraße 11 67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand

PKW-Sonderrad

Modell Typ Radgröße LE MANS LE 604 6Jx14H2

Zentrierart

Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/	Einpress-	Rad-	Abrollumfang
		Lochkreis- (mm)/	tiefe	last	(mm)
		Mittenloch-ø	(mm)	(kg)	
		(mm)			
A5	LE 604 A5/Z11 Ø70-66,2	4/114,3/66,1	38	615	1935

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 45205
Herstellerzeichen rial
Radtyp und Ausführung LE 604
Radgröße 6Jx14H2
Einpresstiefe ET (s.o.)

Giessereikennzeichen

Herkunftsmerkmal Made in Germany Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,25	60° Kegel	100	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55179901) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Nissan

Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 11 zum Gutachten Nr. 55179901 (1. Ausfertigung)



PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ LE 604 Rial Leichtmetallfelgen GmbH Prüfgegenstand Hersteller

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan Bluebird	49-77	185/70R14		A02 A04 A05
T12	49-77	195/60R14	A01 K02	A08 A09 A12
E118	49-77	195/65R14	A01 K02	A14 A19 B03
	49-77	205/60R14	A01 K42	S01
Nissan Bluebird	49-77	185/70R14		A02 A04 A05
T72	49-77	195/60R14	A01 K02	A08 A09 A12
E939	49-77	195/65R14	A01 K02	A14 A19 B03
	49-77	205/60R14	A01 K42	S01
Nissan Bluebird	43-77	185/70R14		A02 A04 A05
U11	43-77	195/60R14	A01 K02	A08 A09 A12
D458	43-77	195/65R14	A01 K02	A14 A19 B03
	43-77	205/60R14	A01 K42	S01
Nissan Bluebird	49-77	185/70R14		A02 A04 A05
WU11	49-77	195/60R14	A01 K02	A08 A09 A12
D461	49-77	195/65R14	A01 K02	A14 A19 B03
	49-77	205/60R14	A01 K42	S01
Nissan Prairie	72-98	185/70R14	R09	A02 A04 A05
M11	72-98	195/65R14		A08 A09 A12
F096	72-98	195/70R14	R09	A14 A19 B03
				S01
Nissan Primera	55-66	175/65R14	R37	A02 A04 A05
P10	55-66	175/70R14	R09	A08 A09 A12
F499, /1	55-66	185/60R14	A01 G14	A14 A19 A58
	55-66	185/65R14		B03 S01
	55-66	195/60R14		
	55-66	195/65R14	A01 G13	7
	55-66	205/55R14	A01 K02	7
	55-66	205/60R14	A01 G13 K02	7
	85	185/60R14	A01 G14	
	85	185/65R14		
	85	195/60R14		
	85	205/55R14	A01 K02	
	85	205/60R14	A01 K02	
	92-110	185/65R14	R09	
	92-110	195/60R14	R09	
	92-110	205/55R14	A01 K02	
	92-110	205/60R14	A01 G01 K02	
Nissan Primera	66-96	175/70R14	R09	A02 A04 A05
P11	66-96	185/65R14		A08 A09 A12
e11*93/81*0060*	66-96	195/60R14	A01 K02 K11	A14 A19 B03
				Car Lim S01
Nissan Primera	55-85	195/65R14		A01 A02 A04
W10	55-85	205/60R14		A05 A08 A09
F532,				A12 A14 A19
e1*93/81*0010*				A58 K02 S01

ANLAGE 11 zum Gutachten Nr. 55179901 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 3 von 5

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- **A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- **A14** Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- **A19** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig.
- **A58** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- **B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Avant, Caravan, Kombi bzw. Touring.

ANLAGE 11 zum Gutachten Nr. 55179901 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ LE 604

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4 von 5

- **G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.
- **G13** Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit 13 Zoll Bereifung ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- **G14** Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit 14 Zoll Bereifung ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- **K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K11** Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **Lim** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- **R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- **R37** Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- **S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

ANLAGE 11 zum Gutachten Nr. 55179901 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ LE 604

Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 5 von 5

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum September 2001.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 11.Oktober 2001

Blauth

00035185 DOC